

STATUTEN DER JUNIOR CHAMBER INTERNATIONAL AUSSERSCHWYZ

Auflage 11 / 2014

Aargau
Appenzellerland
Ausserschwyz
Basel
Bellevue-Zürich
Bern
Biel-Bienne
Brig
Broye
Chablais
Châtel-St-Denis
Chur
Crans Montana
Davos
Delémont
Emmental
Engadin
Frauenfeld
Fribourg
Frutigland
Fürstenland
Genève
Glâne
Glarus
Gruyère
Heerbrugg
Innerschwyz
Interlaken
La Côte
La Veveyse
Lausanne
Lavaux
Liechtenstein-
Werdenberg
Luzern
Martigny
Montagnes
neuchâteloises
Morges
Neuchâtel
Nord Vaudois
Oberraargau
Oberthurgau
Olten
Pays-d'Enhaut
Porrentruy
Rapperswil-Jona
Riviera
Saanenland
Sarganserland
Schaffhausen
Sense-See
Sierre
Sion
Solethurn
St. Gallen
Surselva
Thun
Ticino
Toggenburg
Untersee Kreuzlingen
Uri
Villars-sur-Ollon
Wit
Winterthur
Zug
Zugersee
Zürcher Oberland
Zürcher Unterland
Zürich
Zürichsee
Aargau
Appenzellerland
Ausserschwyz
Basel
Bellevue-Zürich
Bern
Biel-Bienne
Brig
Broye
Chablais
Châtel-St-Denis
Chur
Crans Montana
Davos
Delémont
Emmental
Engadin
Frauenfeld
Fribourg
Frutigland
Fürstenland
Genève
Glâne
Glarus
Gruyère
Heerbrugg
Innerschwyz
Interlaken
La Côte
La Veveyse

Aus Gründen der Einfachheit wird lediglich die männliche Form zur Bezeichnung von natürlichen Personen oder Funktionen verwendet.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Junior Chamber International Auserschwyz (JCIA) besteht gemäss ZGB Art. 60 ff. und diesen Statuten ein Verein mit Sitz in Pfäffikon/SZ.

Art. 2 Zweck

Die JCIA hat zum Ziel, im Sinne der Bewegung der Junior Chamber International Switzerland (JCIS), zur Entwicklung der Gesellschaft beizutragen,

- a) indem sie jungen Menschen die Möglichkeit bietet, sich zu entwickeln und ihre Fähigkeiten, insbesondere ihre Führungseigenschaften, auszuüben,
- b) indem sie ihren Unternehmergeist wie auch ihre gesellschaftliche Verantwortung und ihre gesellschaftliche Solidarität weckt und
- c) indem sie die Verständigung ihrer Mitglieder auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördert.

Die JCIA verfolgt kein wirtschaftliches Ziel. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mittel

Der Verein erreicht seine Ziele mittels

- a) der aktiven Mitarbeit eines jeden Mitgliedes.
- b) der Zusammenarbeit mit den politischen und wirtschaftlichen Behörden und Verbänden.
- c) der Pflege der freundschaftlichen Beziehungen der Mitglieder unter sich und mit den Mitgliedern der anderen Kammern (LOMs).

Art. 4 Junior Chamber International Switzerland (JCIS)

Der Verein ist Mitglied von Junior Chamber International Switzerland (JCIS).

Art. 5 Mitgliedschaft

a) Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind zwischen 18 und 40 Jahre alt.

Die Mitglieder sind gewillt, aktiv zur Erreichung des Vereinszweckes mitzuarbeiten (Amt im Vorstand, AK-Mitglied, Akquisition Neumitglieder, rege Teilnahme).

b) Aufnahme

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Voraussetzungen gemäss Kandidatur-Checkliste JCIA (Anhang 1) erfüllt.

Wird über die Aufnahme eines Kandidaten beraten oder beschlossen, so hat dieser den Saal zu verlassen.

Über die Aufnahme der Kandidaten wird einzeln abgestimmt.

c) Mitglieder- und Konsumationsbeitrag

Der Mitglieder- und Konsumationsbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

d) Verlust

Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vereinsmitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Wird über den Ausschluss eines Mitgliedes beraten oder beschlossen, so hat dieses den Saal zu verlassen.

e) Altmitglied

Ein Mitglied wird mit dem vollendeten 40. Altersjahr zum Altmitglied mit dem Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

f) Ehrenmitglied

Ein Mitglied, das sich um den Verein besonders verdient macht oder gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Für Ehrenmitglieder wird auf Stufe LOM kein Mitgliederbeitrag erhoben. Für Aktivmitglieder erfährt die Regelung des Konsumationsbeitrages keine Änderung.

g) *Senatoren*

Der Titel eines „Junior Chamber International Senator“ ist die höchste Auszeichnung der JCI. Er belohnt ein Mitglied für dessen aussergewöhnliche Verdienste zu Gunsten seiner LOM auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene.

Senatoren sind Mitglieder auf Lebzeiten der JCI sowie im JCI-Senat.

Bis zum Vereinsjahr, in welchem sie 40 Jahre alt werden, haben Senatoren die gleichen Rechte und bezahlen der JCIA den gleichen Beitrag wie Aktivmitglieder. Danach behalten sie die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie verlieren jedoch ihr Stimm- und Wahlrecht, sowohl bei JCIA als auch bei JCIS.

Für Senatoren wird auf Stufe LOM kein Mitgliederbeitrag erhoben. Ebenfalls wird der jährliche Mitgliederbeitrag der Vereinigung Schweizer Senatoren JCI (VSS) pro Senator durch die LOM übernommen. Für Aktivmitglieder erfährt die Regelung des Konsumationsbeitrages keine Änderung.

Verfahren zur Ernennung von Senatoren erfolgt gemäss Statuten der Junior Chamber International Switzerland (JCIS).

Art. 6 Mitgliederversammlungen

Der Mitgliederversammlung obliegt namentlich der Entscheid über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

a) *Oberstes Organ*

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins versammelt sich ordentlicher Weise zweimal jährlich, ausserordentlicher Weise so oft es der Vorstand oder ein Fünftel (1/5) der Mitglieder für nötig erachten.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden im August (Sommer-Mitgliederversammlung mit Wahlen) sowie im November (Winter-Mitgliederversammlung) statt.

b) *Einladungen*

Einladungen an die Mitglieder sind, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, zehn Tage vor der Versammlung zu versenden.

c) *Mitglieder- und Konsumationsbeitrag*

Die Mitgliederversammlung bestimmt den jährlichen Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder und Kandidaten sowie den Konsumationsbeitrag nach Massgabe der Bedürfnisse des Vereins.

Art. 7 Vorstand

a) Organisation

Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern und wird vom Präsidenten geleitet. Der Vorstand verteilt seine Aufgaben selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

b) Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und übernimmt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zustehen.

Art. 8 Aufnahmekommission

Die Aufnahmekommission besteht aus dem Past-Präsidenten (Vorsitz), dem möglichst kammerältesten Mitglied und einem weiteren Mitglied der Kammer. Die zwei Letzteren werden alternierend auf je zwei Jahre gewählt. Die Wahl findet anlässlich der Winter-Mitgliederversammlung statt.

Amtierende Vorstandsmitglieder (exklusiv Past-Präsident) haben keinen Einsitz in der Aufnahmekommission.

Die Aufnahmekommission prüft mögliche Kandidaten und stellt Anträge an den Vorstand (zuhanden Präsident). Die Anträge sind zu begründen.

a) Nomination von Kandidaten

Jedes Aktiv-Mitglied mit Ausnahme der Aufnahmekommission hat das Recht, Kandidaten zu nominieren und die Pflicht, diesen als Paten zur Seite zu stehen.

Die Paten melden mögliche Kandidaten direkt bei der Aufnahmekommission an.

Mitglieder der Junior Chamber International Switzerland (JCIS), die einer anderen Kammer angehört haben und die in der Region der JCIA Wohnsitz nehmen oder arbeiten, können auf Antrag der Aufnahmekommission durch die nächste Mitgliederversammlung oder ausserordentliche Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

b) Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren ist in der Kandidatur-Checkliste (Anhang 1) geregelt.

c) Recht und Pflichten der Kandidaten

Kandidaten haben kein Stimm- und Wahlrecht. □ Kandidaten leisten einen reduzierten Mitgliederbeitrag sowie den vollen Konsumationsbeitrag.

Bei einem allfälligen Rückzug der Kandidatur verfallen sämtliche geleisteten Beiträge zu Gunsten der LOM.

Art. 9 Arbeitskommissionen

Der Vorstand kann für verschiedene Projekte und Aufgaben Arbeitskommissionen (AK) bilden. Diese werden an den Mitgliederversammlungen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlungen vorgestellt und ernannt.

Art. 10 Revisoren

Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Wintervereinsversammlung Bericht.

Die Wahl der Revisoren findet anlässlich der Winter-Mitgliederversammlung statt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung entscheidet, im Rahmen des Zwecks von JCIA, über die Nutzung des nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens.

8808 Pfäffikon SZ, 20. November 2014

Andreas Hörschelmann
Präsident 2014

Adrian Schmidhäusler
Aktuar 2014